

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„**OPTENCE – Kompetenznetz Optische Technologien Hessen/Rheinland-Pfalz**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben

- (1) Die optischen Technologien stellen eine Schlüsseltechnologie für eine Vielzahl verschiedener Fachdisziplinen und Spezialgebiete mit einem breiten Spektrum von Anwendungen in unterschiedlichen Wirtschaftsbranchen und gesellschaftlichen Bereichen dar. Vor diesem Hintergrund hat OPTENCE den Zweck, das einschlägige wissenschaftliche Know-how in den jeweiligen Fachdisziplinen zur effektiven Nutzung zusammenzuführen, die Anwendung und die Verbreitung der optischen Technologien zu fördern und die Grundlagen für eine breitere Nutzung optischer Technologien in Wissenschaft und Praxis zu schaffen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Enge wissenschaftliche und technische Vernetzung der Beteiligten aus Wissenschaft und Wirtschaft;
 - Plattform für den Informationsaustausch und die gegenseitige technische Unterstützung zwischen den Beteiligten aus Wissenschaft und Wirtschaft;
 - Veranstaltung von Workshops und Diskussionsplattformen mit wechselnden Themenschwerpunkten;
 - Plattform für die Initiierung von Projekten in Abstimmung mit Projektträgern;
 - Vorhalten und Betreiben von Mess- und Applikationslabors (zentral oder dezentral) für Zwecke der eigenen Forschung und für Forschungsvorhaben von Vereinsmitgliedern und oder Dritten;
 - Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Praktiker;

- Einrichtung eines Arbeitskreises von Hochschulen, Industrie und beruflichen Bildungseinrichtungen zur regionalen Bestandsaufnahme der Ausbildungssituation sowie zur Förderung, Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge und zur Einrichtung neuer Studiengänge und beruflicher Ausbildungsgänge in optischen Technologien;
- Förderung des zeitweiligen Austauschs von Studenten und Industriemitarbeitern zur Lehr- und Ausbildungszwecken und für Zwecke des Know-how-Transfers im Bereich optischer Technologien;
- Unterstützung des generellen Technologietransfers im Bereich optischer Technologien;
- Förderung der optischen Technologien insgesamt;
- Förderung der Standardisierung und der entwicklungsbegleitenden Normung im Bereich optischer Technologien;
- Auf- und Ausbau der Informationsstrukturen und der Vernetzung der Mitglieder;
- Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation des Kompetenznetzes und seiner Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und Tagungen;
- Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Netzwerken und Verbänden;
- eigene wissenschaftliche Tätigkeit des Vereins im Bereich optischer Technologien, deren Ergebnisse den Vereinsmitgliedern kostenlos oder gegen anteilige Kostenbeteiligungen und anderen interessierten Kreisen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden können.

(2a) OPTENCE kann zum Zweck der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke im Einklang mit dieser Satzung steht. Zugleich darf sich OPTENCE an der Gründung derartiger Gesellschaften bzw. an bereits existierenden Gesellschaften mit einem solchen Unternehmenszweck beteiligen.

(3) Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Finanzen

(1) Der Verein finanziert Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks unter anderem durch einen Förderungsbeitrag des BMBF zur Errichtung und zum Betrieb des OPTENCE und seiner Geschäftsstelle. Sofern darüber hinaus Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern zu entrichten sind, wird dies von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vereinsmitglieder sind sich einig, dass die Vereinszwecke nach Ablauf des Förderungszeitraums des BMBF durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen finanziert und weitergeführt werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt, die jeweils der Kostenentwicklung und dem Aufgabenbereich des Vereins angepasst wird.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. OPTENCE verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen Haushaltsführung. Insoweit als OPTENCE das Vereinsgeschäft auf eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2a übertragen hat, soll OPTENCE dieser Gesellschaft jährlich mindestens 90% der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge zur Verfügung stellen. Insoweit als OPTENCE Förderbeiträge erhält und die geförderte Tätigkeit durch eine Gesellschaft, an der OPTENCE nach Maßgabe des § 2 Abs. 2a beteiligt ist, erbracht wird, sind diese Förderbeiträge ebenfalls weiterzuleiten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag Wirtschaftsunternehmen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen, Verbände und andere Organisationen aus den Tätigkeitsfeldern der Optischen Technologien zugelassen.
- (3) Die juristischen Personen bevollmächtigen eine natürliche Person, als ständiger Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Bevollmächtigten kann ein Vertreter entsandt werden.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche Personen können als Ehrenmitglieder -wie in §12 (7) geregelt- Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- (2) durch Auflösung des Wirtschaftsunternehmens bzw. der Organisation des Mitglieds, bei Ehrenmitgliedern durch den Tod.
- (3) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigem Grund statthaft und schriftlich zu begründen. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, jeweils einzeln gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den Mitgliedern als Bevollmächtigte entsandt worden sind (§ 4 Abs. 3). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) gestrichen
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit über die Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzende/r“ an ehemalige Vor-

standsmitglieder, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Der/die Ehrenvorsitzende ist von Beitragsleistungen befreit und kann an allen Vereinsveranstaltungen kostenlos teilnehmen. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf Unternehmen/Institutionen, für die der Ehrenvorsitzende tätig ist oder war.

Er/sie ist außerordentliches, beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Es kann jeweils nur ein/e Ehrenvorsitzende/r im Verein auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 5. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für die hauptamtlichen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 8. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des OPTENCE in und an sämtlichen Beteiligungsgesellschaften (insbesondere Entsendung vertretungsberechtigter Personen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften).
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der Aufgaben Nr. 1 bis 5 in Absatz (1) ganz oder teilweise dem Geschäftsführer zu übertragen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem

Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1 durchzuführen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Per rechtsgeschäftlicher Vollmacht kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung betreuen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Art, Größe und Bedeutung typisch oder üblich für Vereine wie OPTENCE sind. Der Geschäftsführer ist zeichnungsbefugt bis zu einem vom Vorstand zu benennenden Betrag. Aufgaben und Rahmen für die Tätigkeit des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer näher bezeichnet. Es wird festgehalten, dass die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des OPTENCE in und an Beteiligungsgesellschaften nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört.

§ 11 Kassenprüfung (Neufassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 1 Jahr ein oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

- (2) Wenn kein Kassenprüfer bestellt ist, muss ein Steuerberater den Jahresabschluss auf Grundlage der vorgelegten Buchführung erstellen. Dies ist einer Kassenprüfung gleich zu setzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
 7. Ernennung von natürlichen Personen als Ehrenmitgliedern,
 8. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Insoweit als der Vorstand die Gesellschafterrechte des OPTENCE in bzw. an seinen Beteiligungen wahrnimmt, muss der Vorstand für sein Verhalten bei außergewöhnlichen Maßnahmen betreffend die Beteiligungsgesellschaften einen vorherigen Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung einholen. Dies betrifft namentlich die folgenden Fälle:

- jede (entgeltliche oder unentgeltliche) Verfügung über Gesellschafts(teil)anteile, jedwede Belastung von Gesellschafts(teil)anteilen;
- jedwede Kündigung der Gesellschafterstellung bzw. Auflösung / Liquidation der Gesellschaft;
- jede Mitwirkung an einer Einziehung eines Gesellschafts(teil)anteils oder des Ausschlusses eines Gesellschafters;
- jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- jede Mitwirkung an der Gründung, dem Erwerb, der Übernahme, Veräußerung oder Liquidation von Unternehmen, Gesellschaften, Beteiligungen und Unterbeteiligungen einschließlich deren Kündigung und der Veränderung von Beteiligungsquoten sowie Kapitalerhöhungen und herabsetzungen, Umwandlungen, Verschmelzungen und Teilungen;
- jede Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Stilllegung des Betriebs der Gesellschaft für eine längere Zeit als einen Monat;
- jede Veräußerung des Unternehmens im Ganzen.

Weiterhin obliegt auch jede Entscheidung des Vorstandes über die Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften einem Zustimmungsvorbehalt durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Abs. 1) kann nur mit Zustimmung von mindestens 90% aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V. (§ 3 Abs. 4).

§ 17 gestrichen